OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607351/21/SB

Datum:
Linz, 9. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.02.2025, GZ: VStV/924301599049/2024, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 07.02.2025, GZ: VStV/924301599049/2024, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit b StVO iVm § 5 Abs 2 zweiter Satz StVO eine Geldstrafe iHv 1.600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO verhängt. Er habe sich am 31.08.2024 um 17:45 Uhr in C__, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges (Fahrrad), am angeführten Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 11.03.2025 (Postaufgabe), in welcher der Bf ausführt, er habe den Test nicht verweigert, sondern jeder Anweisung Folge geleistet. Weiters sei er beim Unfall verletzt worden, wobei eine ärztliche Bestätigung beigelegt wurde.

I.3. Die bB legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor (Einlangen am 18.03.2025).

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 27.05.2025 und am 26.06.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

I.5. Das vom Bf vorgelegte Röntgenbild samt ärztlicher Bestätigung wurde der Amtsärztin Dr. D__ zur Erstattung eines Gutachtens vorgelegt. Diese führte im Gutachten vom 26.08.2025 aus, dass eine Fraktur der 5. Rippe vorgelegen sei, welche das Bedienen eines Alkomaten beeinträchtigen kann. Des Weiteren sei eine Fraktur des Corpus sternum im proximalen Drittel vorgelegen.

I.6. Dieses Gutachten wurde den Parteien zur Stellungnahme übermittelt. Der Bf äußerte sich nicht dazu. Die bB führte im Schreiben vom 11.09.2025 aus, dass berücksichtigt werden müsse, dass der Bf in einen Verkehrsunfall verwickelt war, wodurch ein Schockzustand und Adrenalinausstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben war. In einem Schockzustand, mit oder ohne Adrenalinzufuhr, könne der Körper viele Eigenschaften, wie Schmerzen oder andere ansonst normale rationale Gefühle /Empfindungen ausblenden. Es könne angenommen werden, dass der Bf aufgrund des Schockzustands keine Schmerzen empfunden habe. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass Alkohol eine schmerzlindernde Wirkung

aufweise. Der Bf habe nicht über Schmerzen geklagt und könne weder aus dem Unfallbericht noch aus der Anzeige entnommen werde, dass die Verweigerung aufgrund von Schmerzen stattgefunden habe. Weiters sei auszuführen, dass der Bf sich trotz Aufforderung vom Krankenhaus und somit auch vom Alkomattest selbst entfernt habe; die Verweigerung sei daher nicht aufgrund von Schmerzen begründet, sondern sei dieser von der Notaufnahme im Krankenhaus geflüchtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 27.05.2025 und 26.06.2025. Der Bf nahm an beiden Verhandlungen teil, ein Vertreter der bB war bei der ersten Verhandlung anwesend. Die meldungslegenden Polizeibeamten Insp. E__ (im Folgenden: Zeuge B) und Insp. F__ (im Folgenden: Zeuge S) wurden zeugenschaftlich einvernommen. Weiters wurde Beweis erhoben durch Beiziehung einer Amtsärztin zu den vom Bf vorgelegten medizinischen Unterlagen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die meldungslegenden Beamten wurden am 31.08.2024 gegen 16.39 Uhr zu einem Verkehrsunfall mit Eigenverletzung in die G-Straße gerufen. Beim Eintreffen der Beamten wurde der Bf bereits vom Roten Kreuz versorgt. Beim Bf wurden Symptome einer Alkoholisierung festgestellt, weshalb von den Zeugen vor Ort ein Alkovortest beim Bf durchgeführt wurde, welcher ein Ergebnis von 0,95 mg/l ergeben hat.

Aufgrund dieses positiven Ergebnisses forderten die Beamten den Bf zum Test am geeichten Alkomaten auf. Der Bf wurde jedoch zuvor vom Roten Kreuz ins C__ gebracht und dort wurde mit der Erstversorgung begonnen. Währenddessen erfolgte durch die Beamten die erste Messung mittels geeichtem Alkomatmessgerät, welche ein gültiges Ergebnis von 0,93 mg/l ergab. Die zweite Messung wurde jedoch durch eine Fehlermeldung des Geräts unterbrochen, weshalb eine Wiederholung erforderlich war. Dazu nahmen die Zeugen Kontakt mit der Dienststelle auf, um die Fehlermeldung zu beheben. Die zweite Messung konnte nicht mehr durchgeführt werden, da der Bf das Behandlungszimmer bzw das Klinikum verließ. [Anzeige GZ: PAD/24/01806050/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift vom 27.11.2024 Zeugin S, Behördenakt; Niederschrift vom 04.12.2024, Zeuge B, Behördenakt; Verantwortung Bf; Niederschriften ON3 und ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Beim Bf liegt eine alte Fraktur der 7. – 9. Rippe vor, welche in der Vergangenheit liegt und das Bedienen des Alkomaten nicht beeinträchtigt. Beim Unfall erlitt der Bf eine Fraktur der 5. Rippe, die das Bedienen des Alkomaten beeinträchtigen kann. Weiters erlitt der Bf eine Fraktur des Corpus sternum im proximalen Drittel. Diese Fraktur ist in der Regel sehr schmerzhaft. Die Schmerzen sind häufig stark ausgeprägt und verstärken sich bei Druck auf das Brustbein, bei Bewegungen des Oberkörpers und vor allem beim tiefen Ein- oder Ausatmen sowie beim Husten oder Niesen. Somit ist es wahrscheinlich, dass das Bedienen des Alkomaten mit dieser Fraktur beeinträchtigt ist [Ärztliche Bestätigung, Anlage zur Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Röntgenbild und Befund Thorax-CT, ON14 verwaltungsgerichtlicher Akt; Gutachten Amtsärztin, ON16 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Es scheinen betreffend den Bf zum Tatzeitpunkt mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, darunter auch eine Übertretung des § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO [Vorstrafenauszug Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den nachgereichten sowie eingeholten Unterlagen, insbesondere den Ausführungen des Bf und der Zeugen in den öffentlichen mündlichen Verhandlungen. Die Feststellungen beziehen sich dabei im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel.

II.3.1. Unstrittig ist, dass es im Krankenhaus nur zu einem Alkomatergebnis kam, welches einen Wert von 0,93 mg/l ergab. Weiters steht außer Frage, dass der nächste Blasversuch an einer Fehlermeldung des Alkomaten, nämlich „Nullpunktfehler", scheiterte und die meldungslegenden Zeugen Kontakt mit der Dienststelle aufnahmen, um den Fehler zu beheben. Der Bf verließ daraufhin das Krankenhaus, ohne eine weitere Alkomatmessung durchzuführen.

II.3.2. Durch die vorgelegten ärztlichen Bestätigungen/Befunde ist belegt, dass der Bf bei dem anlassgebenden Verkehrsunfall Verletzungen davontrug, insbesondere die angeführten Frakturen.

II.3.3. Die Angaben über den konkreten Gesprächsinhalt im Krankenhaus, insbesondere ob der Bf auf seine Schmerzen hingewiesen hat, widersprechen sich. Befragt nach Verletzungen gab der Zeuge B an, „dass offenkundig und äußerlich für uns keine Verletzungen erkennbar waren" [Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Über Vorhalt der Lichtbilder, auf denen der Bf mit Verbänden zu sehen ist, gab der Zeuge B an, dies nicht mehr so in Erinnerung gehabt zu haben, aber jedenfalls nichts ersichtlich gewesen sei wie ein offener Bruch odgl. Mit Blick darauf erscheinen die Wahrnehmungen, wie schwerwiegend die Verletzungen des Bf gewesen sind, abhängig von der subjektiven Einschätzung und geben keine objektive Auskunft über die Schwere der Verletzungen. Unklar ist jedoch auch, ob

der Bf tatsächlich mit den Argumenten, er habe Schmerzen, keinen weiteren Alkotest durchführen wollte, oder – wie von den Zeugen angegeben – ohne Begründung gesagt habe, er mache keinen weiteren Test, er habe schon einen gemacht.

II.3.4. Angesichts der Ausführungen der Amtsärztin, wonach die vorliegenden Frakturen sehr wahrscheinlich eine Alkomattestung beeinträchtigen und insbesondere die Fraktur des Corpus sternum in der Regel sehr schmerzhaft ist, erscheint es lebensnah, dass die Alkomatmessung beeinträchtigt war. Zwar ist der bB dahingehend zuzustimmen, dass wohl auch eine Alkoholisierung von etwa 0,93 mg/l ein nicht unbeachtlicher Faktor in diesem Zusammenhang gewesen sein mag, jedoch lässt sich daraus nicht zwingend schließen, dass dem Bf die mehrmalige Durchführung des Alkotests uneingeschränkt möglich war, auch wenn das Schmerzempfinden möglicherweise herabgesetzt war und er nicht auf Schmerzen hingewiesen hat (vgl dazu VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0087).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

III.2.1. Der Bf war daher gegenständlich gemäß § 5 Abs 2 Z 1 StVO verpflichtet, sich der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen, da der Verdacht bestand, dass er das Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Bf wies beim Eintreffen der Beamten Alkoholisierungs-merkmale (deutlicher Alkoholgeruch) auf. Zudem bestand unabhängig davon auch

die Verpflichtung gemäß § 5 Abs 2 Z 2 StVO zum Alkomattest, weil der Verdacht bestand, dass er an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war. Er wurde damit zu Recht zunächst zum Alkovortest und danach zum Alkomattest aufgefordert.

III.2.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist einer Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, grundsätzlich sofort zu entsprechen und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten (vgl VwGH 10.09.2004, 2001/02/0241). Derjenige, der gemäß § 5 Abs 2 StVO 1960 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat umgehend (das heißt bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen hinzuweisen (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist), sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs 5 Z 2 StVO 1960 zu prüfen bejahendenfalls von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Aufgeforderten zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs 5 StVO 1960 genannten Arzt zu bringen (vgl. VwGH 14.02.2022, Ra 2020/02/0056; 24.10.2019, Ra 2019/02/0190; 09.05.2018, Ra 2018/02/0064).

Wurde der zur Atemluftkontrolle aufgeforderten Person ihre gesundheitliche Beeinträchtigung jedoch erst nach der Atemluftuntersuchung bekannt und hat sie daher während der Amtshandlung nicht darauf hingewiesen, sie sei aus gesundheitlichen Gründen zur Bedienung des Alkomaten nicht in der Lage, liegt keine Verweigerung der Atemluftkontrolle gemäß § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 vor. Die aus medizinischen Gründen bestehende Unfähigkeit, die Atemluftprobe abzulegen, stellt einen Mangel am Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 dar (vgl gleichgelagert zu einer Rippenfraktur: VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0087 uHa 27.05.2011, 2010/02/0191).

III.2.3. Der Bf hat im Beschwerdeverfahren eine ärztliche Bestätigung und ein Thorax-CT vorgelegt, wonach im Zuge einer Nachuntersuchung am 01.09.2024 nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall beim Bf eine Fraktur der 5. Rippe sowie eine Fraktur des Corpus sternum im proximalen Drittel festgestellt wurde. Selbst wenn der Bf bei der gegenständlichen Amtshandlung nicht auf die Unmöglichkeit der Ablegung der Atemalkoholuntersuchung aus medizinischen Gründen hingewiesen hätte, ist im vorliegenden Fall der Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 in Hinblick auf die Atemalkoholkontrolle jedenfalls nicht erfüllt, da sich der Bf bei dem gegenständlichen Verkehrsunfall offenkundig Frakturen zugezogen hat, die sehr schmerzhaft sind und die die Durchführung des Alkotests aus medizinischen Gründen in der Regel beeinträchtigen, die ihm aber erst nach der Atemluftuntersuchung bekannt wurden.

Bei diesem Ergebnis kann somit dahingestellt bleiben, ob der Bf nun auf die Unmöglichkeit der Ablegung der Atemalkoholuntersuchung aus medizinischen Gründen tatsächlich hingewiesen habe oder ob dies für Dritte sofort klar erkennbar gewesen sei. Dass die Beamten laut ihren Angaben nicht den Eindruck hatten, der Bf sei verletzt oder hätte starke Schmerzen, ändert daher nichts am Ergebnis. Da dem Bf seine Verletzung erst nach der Atemluftuntersuchung bekannt wurde und nicht auszuschließen ist, dass es dem Bf aufgrund der festgestellten Verletzungen nicht möglich war, den Alkomattest (nochmals) durchzuführen, liegt keine Verweigerung der Atemluftkontrolle gemäß § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 vor, weshalb der objektive Tatbestand nicht verwirklicht wurde (sh dazu nochmals VwGH 28.01.2026, Ra 2015/11/0087).

III.3. Da der Bf den ihm zur Last gelegten objektiven Tatbestand nicht verwirklicht hat, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.4. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die vorhandene – und soweit ersichtlich – einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine Beurteilung des konkreten Einzelfalles.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger